

Änderung der

Vereinbarung

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,**

und

**der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK),
vertreten durch ihren Präsidenten,**

zur Durchführung und Vergütung psychotherapeutischer Leistungen vom 9. September 2013

Die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), vertreten durch ihren Präsidenten, zur Durchführung und Vergütung psychotherapeutischer Leistungen vom 9. September 2013 wird wie folgt geändert:

- I. Für Leistungen tritt an Stelle des 2,2-fachen Satzes nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung psychotherapeutischer Leistungen vom 9. September 2013 in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung vom 7. Februar 2017 rückwirkend ab dem 1. August 2020 der 2,3-fache Satz. Zudem wird nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der folgende Satz eingefügt: Zusätzlich werden die tiefenpsychologisch fundierte und die psychoanalytische Psychotherapie mit einem Zuschlag von 5 Euro pro Sitzung vergütet.
- II. Rückwirkend vom 9. April 2020 und zunächst befristet bis 30. September 2020 ist die Nr. 245 GOÄ zum 1,7 fachen Gebührensatz analog berechenbar, soweit nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Eine zusätzliche Steigerung der Faktoren anderer GOÄ-Leistungen über die Mittelwerte in derselben Sitzung ist nicht mit der Begründung des Hygieneaufwandes möglich.
 2. Unmittelbarer Arzt-Patientenkontakt und einmal je Sitzung.
 3. Auslagen für den zusätzlichen Hygieneaufwand sind in der Pauschale enthalten.

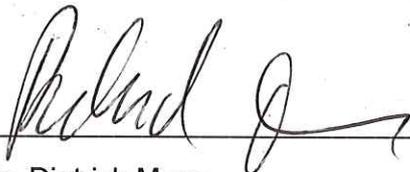
Eine ggf. weitere Befristung der Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog zum 1,7 fachen Gebührensatz über den 30. September 2020 hinaus, richtet sich nach der Befristung der gemeinsamen Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer

mit dem PKV-Verband und den Beihilfekostenträgern zur Berechenbarkeit der Nr. 245 GOÄ analog.

- III. Die Vertragsparteien sind sich einig, über eine Anpassung der Vergütung zeitgerecht zu verhandeln, wenn mit einer Änderung der Gebührenordnung für Ärzte eine neue Systematik der Gebührensätze in Kraft tritt.
- IV. Im Übrigen gilt die Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung psychotherapeutischer Leistungen vom 9. September 2013 unverändert fort.

Berlin, den 15. September 2020
Bundespsychotherapeutenkammer

Berlin, den 9. September 2020
Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag


Dr. Dietrich Munz


Dr. Rolf von Uslar
FüSK San 1


Bundespsychotherapeutenkammer
Klosterstraße 64 | 10179 Berlin
Tel.: 030.278 785-0 | www.bptk.de